Deutscher Bundestag **Drucksache 18/10067**

18. Wahlperiode 19.10.2016

Beschlussempfehlung und Bericht

des Innenausschusses (4. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/9418 –

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mikrozensus und zur Änderung weiterer Statistikgesetze

A. Problem

Das geltende Mikrozensusgesetz 2005 vom 24. Juni 2004 (BGBl. I S. 1350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl. I S. 1926) geändert worden ist, ordnet Datenerhebungen bis einschließlich zum Jahr 2016 an. Zur Fortführung des Mikrozensus ist ein Anschlussgesetz erforderlich.

An mehrere Statistiken werden durch EU-Verordnungen zusätzliche Anforderungen gestellt. Um die durch diese Anforderungen zu erwartenden zusätzlichen Belastungen tragen zu können, sollen diese Statistiken in den Mikrozensus integriert werden. Auf diese Weise sollen Synergieeffekte genutzt werden.

B. Lösung

Mit diesem Gesetz werden die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen, die Erhebungen über Arbeitskräfte, über Einkommen und Lebensbedingungen sowie zur Informationsgesellschaft, soweit Einzelpersonen und Haushalte betroffen sind, in die Erhebung des Mikrozensus zu integrieren.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Nach Kostenkalkulationen des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder entstehen bei Bund und Ländern jährlich Mehrkosten in Höhe von insgesamt 7 352 000 Euro; davon entfallen auf den Bund 748 000 Euro, auf die Länder 6 604 000 Euro. Einmalig entstehen Umstellungskosten beim Bund in Höhe von 2 649 000 Euro und bei den Ländern in Höhe von 6 409 900 Euro.

Darüber hinaus entstehen jährliche IT-Mehrkosten im Bund und bei den Ländern in Höhe von insgesamt 769 360 Euro; davon entfallen auf den Bund 115 404 Euro und auf die Länder 653 956 Euro. Einmalig entstehen IT-Umstellungskosten beim Bund in Höhe von 884 040 Euro und bei den Ländern in Höhe von 5 009 560 Euro. Der Mehraufwand für den Bund wird im Haushalt des Bundeministeriums des Innern, Einzelplan 06 Kapitel 06 14, erbracht. Ein Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln für den Bund wird finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger erhöht sich der Erfüllungsaufwand um ca. 21 000 Stunden jährlich.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da Unternehmen von diesem Gesetz nicht betroffen sind.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand ab dem Jahr 2021 um rund 8,8 Millionen Euro. Auf Bundesebene entfallen davon rund 908 000 Euro (rund 719 000 Euro Personalkosten und rund 189 000 Euro Sachkosten). Auf Landesebene entfallen davon rund 7,9 Millionen Euro (rund 4,1 Millionen Euro Personalkosten und rund 3,8 Millionen Euro Sachkosten).

Bis zum Jahr 2021 entsteht einmaliger Umstellungsaufwand in Höhe von rund 12,5 Millionen Euro, welcher mit 4,8 Millionen Euro auf Bundesebene entfällt (rund 3,8 Millionen Euro Personalkosten und rund 1 Million Euro Sachkosten). Auf Landesebene entfallen davon rund 7,7 Millionen Euro (rund 4,1 Millionen Euro Personalkosten und rund 3,6 Millionen Euro Sachkosten).

F. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9418 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Nummer 5 Buchstabe b werden nach dem Wort „Nettoeinkommens“ die Wörter „und des Haushaltsnettoeinkommens“ eingefügt.
   b) In Nummer 9 Buchstabe d Doppelbuchstabe aa werden nach dem Wort „Art“ die Wörter „der Arbeitssuche in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden,“ eingefügt.
2. § 7 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
      bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
         „5. Behinderung:
            a) amtlich festgestellte Behinderteneigenschaft,
            b) Grad der Behinderung.“
   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „Schichtarbeit“ die Wörter „in den vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden“ eingefügt.
      bb) In Nummer 2 Buchstabe e wird das Komma am Ende durch einen Punkt ersetzt.
      cc) Nummer 3 wird aufgehoben.
3. § 11 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
   a) Der Nummer 1 wird folgende Nummer 1 vorangestellt:
      „1. Name der Gemeinschaftsunterkunft,“.
   b) Die bisherigen Nummern 1 bis 7 werden die Nummern 2 bis 8.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „die“ die Wörter „insbesondere wegen einer Krankheit oder Behinderung“ eingefügt.
   b) In Absatz 7 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 7“ die Wörter „Absatz 1 Nummer 5,“ eingefügt und werden die Wörter „Nummer 3 und 4“ durch die Wörter „Nummer 4 und 5“ ersetzt.

Berlin, den 19. Oktober 2016

Der Innenausschuss

Ansgar Heveling
Vorsitzender

Dr. Tim Ostermann
Berichterstatter

Matthias Schmidt (Berlin)
Berichterstatter

Jan Korte
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Dr. Tim Ostermann, Matthias Schmidt (Berlin), Jan Korte und Dr. Konstantin von Notz

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/9418** wurde in der 190. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. September 2016 an den Innenausschuss federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen. Ebenso beteiligte sich der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung gutachtlich (Ausschussdrucksache 18(4)613).

II. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 114. Sitzung am 19. Oktober 2016 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Änderungsantrags anzunehmen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/9418 in seiner 93. Sitzung am 19. Oktober 2016 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)680 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 18(4)680, der zuvor von den Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Innenausschuss eingebracht und mit demselben Stimmergebnis angenommen wurde.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 18/9418 verwiesen. Die vom Innenausschuss vorgenommenen Änderungen auf Grundlage des Änderungsantrags der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 18(4)680 begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Das Haushaltsnettoeinkommen wird bereits jetzt als Summe der Nettoeinkommen aller Personen im Haushalt ermittelt. Es dient der Klarstellung, dieses Merkmal ausdrücklich als solches in das Gesetz aufzunehmen.

Zu Buchstabe b

Hier ist der Bezug auf die letzten vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden, erforderlich, da die Angaben zu dem Merkmal „Art der Arbeitssuche“ im Zusammenhang mit den Angaben zu dem Merkmal nach § 6 Nummer 9 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee zu erfassen sind, deren Erhebung nach der Definition der Internationalen Arbeitsorganisation ebenfalls für den entsprechenden Zeitraum angeordnet wird.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Die Merkmale zur Behinderung, die nach § 7 Absatz 2 Nummer 3 alle vier Jahre erhoben werden sollten, sollen jährlich erhoben werden. Der jährliche Betrachtungszeitraum ist erforderlich für eine zeitnahe kontinuierliche

Analyse und Berichterstattung zur Auswertung der Inklusion von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt.

Zu Buchstabe b

Hier ist der Bezug auf die letzten vier Kalenderwochen, die mit der Berichtswoche enden, erforderlich, da es sich um Zusatzmerkmale zum Merkmal Schichtarbeit nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe ii Dreifachbuchstabe ccc handelt, das ebenfalls für den entsprechenden Zeitraum abgefragt wird.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Aufnahme des Namens der Gemeinschaftsunterkunft als Hilfsmerkmal dient der eindeutigen Adressierung sowie Lokalisierung der Gemeinschaftsunterkunft und damit der technischen Erhebungsdurchführung.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass für Personen, die insbesondere wegen einer Krankheit oder Behinderung nicht selbst Auskunft geben können, jedes andere auskunftspflichtige Haushaltsmitglied für diese Person auskunftspflichtig ist.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um Folgeänderungen zu Nummer 2 Buchstabe a und zu Nummer 3. Zum einen sollen die Angaben zu Merkmalen zur Behinderung, die nunmehr jährlich erhoben werden, weiterhin freiwillig bleiben. Zum anderen hat sich in § 11 die Nummerierung geändert und muss deshalb hier angepasst werden.

Berlin, den 19. Oktober 2016

Dr. Tim Ostermann
Berichterstatter

Matthias Schmidt (Berlin)
Berichterstatter

Jan Korte
Berichterstatter

Dr. Konstantin von Notz
Berichterstatter



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333